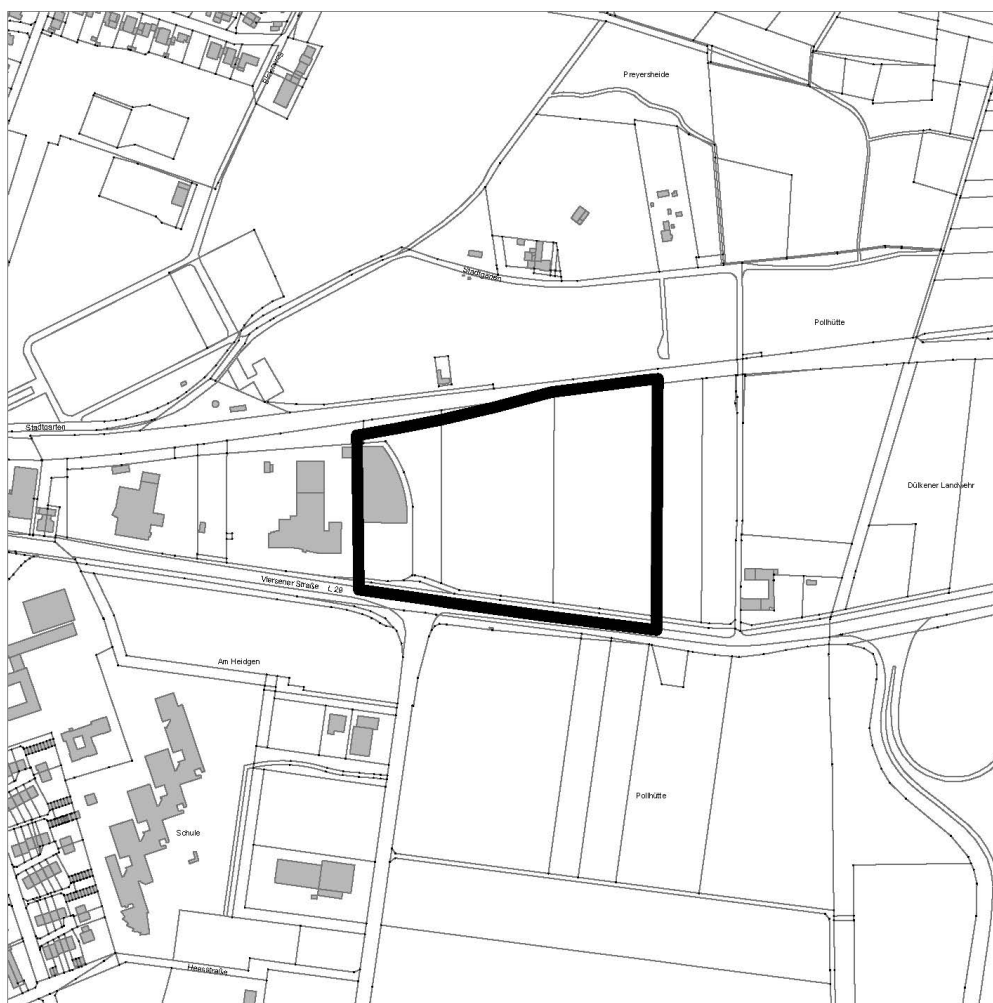


90. Flächennutzungsplanänderung „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“

Teil 2 der Begründung - Umweltbericht

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB



Stadt Viersen
Fachbereich Stadtentwicklung
Bearbeitungsstand: Oktober 2023

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2102157**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
Dipl.-Ing. Ole Nettig, Stadtplaner AKNW

Datum **25. Oktober 2023**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung	1
1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Darstellungen der FNP-Änderung	2
1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	3
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	10
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (insb. erhebliche Umweltauswirkungen)	10
2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	12
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	14
2.1.3 Schutzgut Fläche	16
2.1.4 Schutzgut Boden	16
2.1.5 Schutzgut Wasser	17
2.1.6 Schutzgut Luft / Klima	18
2.1.7 Schutzgut Landschaft	19
2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	20
2.2 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	20
2.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	20
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	20
2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl	21
2.6 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Krisenfälle	21
3. Zusätzliche Angaben	22
3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	22
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	22
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	22
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	25

Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereich der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes	1
Abbildung 2:	Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und der 90. Änderung	2
Abbildung 3:	Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Allee (§41 LNatSchG) des LANUV (Plangebiet markiert)	8

Tabellen

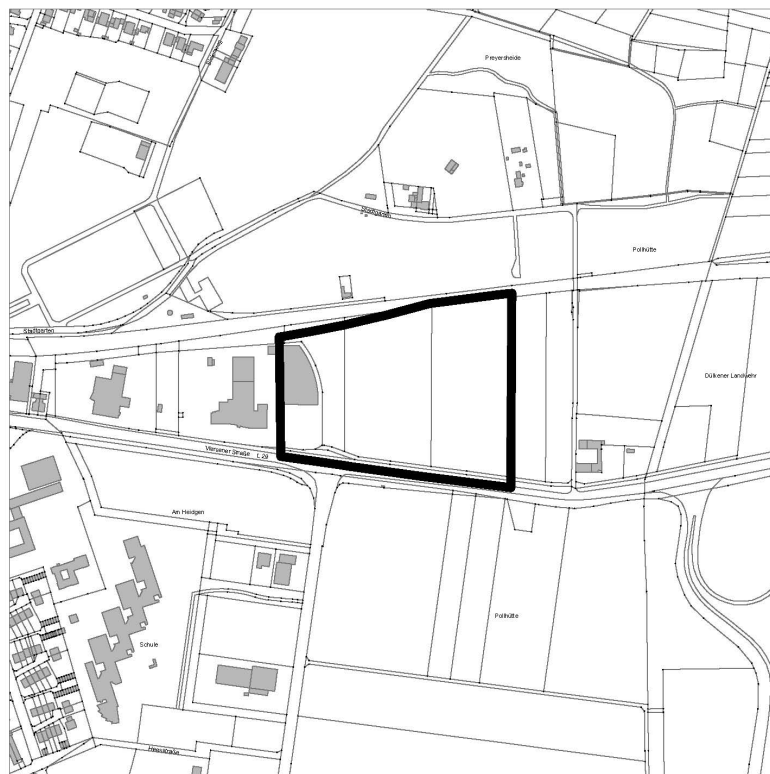
Tabelle 1:	In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes	5
Tabelle 2:	Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Alleen des LANUV	9

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung

Die Stadt Viersen plant den Neubau einer Rettungswache im östlichen Ortseingang des Stadtteils Dülken angrenzend zur Viersener Straße (L 29). In diesem Zusammenhang erfolgt die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die geplante 90. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel der planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Neubaus. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Viersen aus dem Jahre 1980 sieht bereits im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr vor. Da eine unmittelbare Ein- und Ausfahrt zur Viersener Straße aus verkehrlicher Sicht sinnvoll ist, ist eine Verschiebung der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Gemeinbedarfsfläche Richtung Süden erforderlich. Das Verfahren erfolgt gemäß § 5 BauGB im Regelverfahren. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 4,58 ha und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (s. Abb. 1). Im Westen liegt ein gewerblich genutzter Bereich ebenfalls innerhalb des Änderungsbereiches.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 284. Auf die Ergebnisse zum Bebauungsplanverfahren, wie Fachgutachten und den Umweltbericht, kann für die Flächennutzungsplanänderung zurückgegriffen werden, so dass auch hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung bereits detaillierte Aussagen zu den Umweltauswirkungen getroffen werden können. Wesentliche Grundlage bildet der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 284 (UWEDO 2023).



(Quelle: GEOPORTAL 2023, eigene Darstellung)

Abbildung 1: Geltungsbereich der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird ein Umweltbericht erstellt. Das Baugesetzbuch (BauGB) (zuletzt geändert 28. Juli 2023) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes

und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

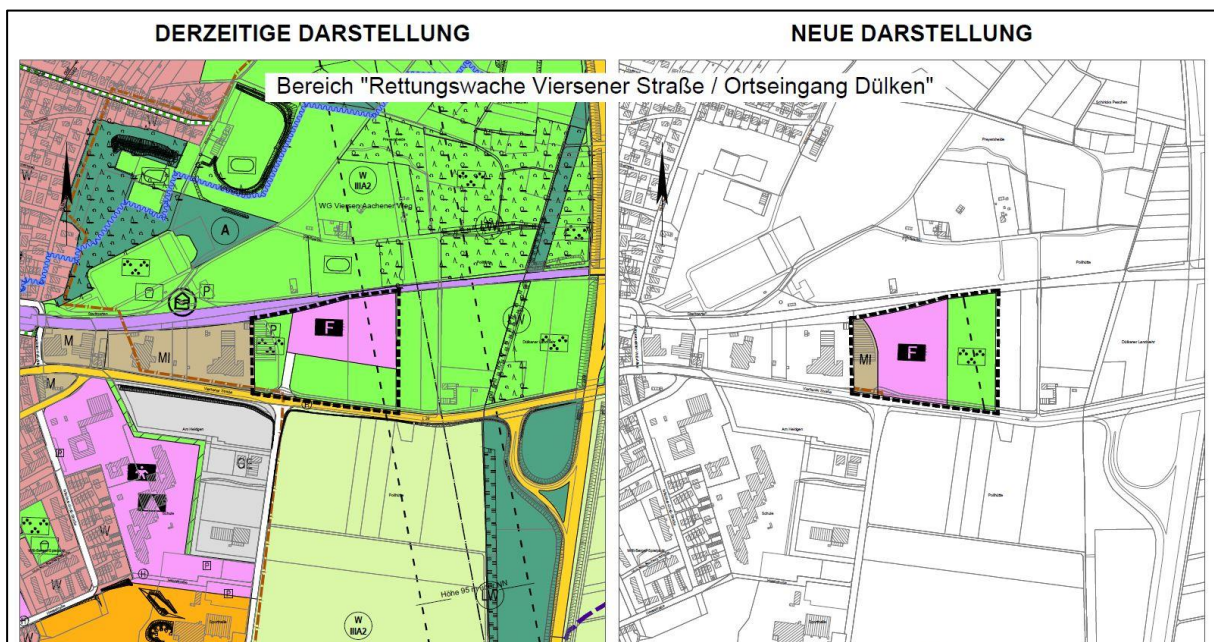
Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln.

1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Darstellungen der FNP-Änderung

Der bisher rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Viersen stellt den nordöstlichen Teil des Plangebietes als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Feuerwehr“ dar. Die weiteren Flächen sind überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Geplant ist es, den Neubau der Rettungswache unmittelbar an die Viersener Straße anzubinden, so dass sich der Flächenzuschnitt für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Feuerwehr“ ändert und sich zukünftig auf die gesamte Fläche des Bebauungsplans bezieht (s. Abb. 2).

Des Weiteren sind die westlich bzw. östlich außerhalb des Plangebietes angrenzenden Bereiche Teil der FNP-Änderung. Hier ist in der bisherigen Darstellung der westliche Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Die östlich des Plangebietes angrenzenden Flächen sind ca. zu 2/3 als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Feuerwehr“ bzw. zu 1/3 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

Die westlich des Plangebietes gelegene und bereits bebaute Fläche wird in der Flächennutzungsplanänderung als Mischgebiet dargestellt. Der östlich des Plangebietes gelegene Bereich wird zukünftig vollständig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Die Gegenüberstellung der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes und der geplanten 90. Änderung kann der nachfolgenden Abbildung 2 entnommen werden.



(Quelle: STADT VIERSEN 2023)

Abbildung 2: Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und der 90. Änderung

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Anlage 1 des BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4, § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a sowie Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht umfasst demnach eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und einschlägiger Fachplanungen, eine Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich werden dargestellt und anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose erfolgen getrennt für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit / Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Luft, Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung / Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Hierzu findet eine Auswertung frei verfügbarer Daten (z. B. Bodenkarten, Schutzgebietsausweisungen, Fachinformationssysteme im Internet) sowie von der Stadt Viersen zur Verfügung gestellter Unterlagen statt.

Im § 1a BauGB sind die ergänzenden und anzuwendenden Vorschriften zum Umweltschutz enthalten. Gemäß Abs. 2 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (*Bodenschutzklausel*). Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Notwendigkeit der Umwandlung ist zu begründen (*Umwidmungssperrklausel*).

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (Satz 6). Gemäß Abs. 4 sind bei Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (*Klimaschutzklausel*).

Im Folgenden werden die **Belange des Umweltschutzes**, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 7 Punkt a - j BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Viersen von vornherein ausgeschlossen

werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

Belange des Umweltschutzes:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld liegen keine Natura 2000-Gebiete.

- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu treffen.*

- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 7 Bockerter Heide des Kreises Viersen (1995). Schutzgebiete liegen nicht vor. Abfall- und Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor.

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Plangebiet werden keine Industrie- und Gewerbebetriebe geplant, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen. Ziel ist die Errichtung einer neuen Rettungswache, so dass von der Planung keine Gefahren im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG ausgehen. Ebenso sind im Umfeld des Vorhabens keine Betriebe nach Störfallverordnung oder entsprechend der Seveso III-Richtlinie bekannt, von denen erhebliche Gefahren auf die neuen Nutzungen ausgehen.

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) BauGB sind im Umweltbericht die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen. In Fachgesetzen wird ein inhaltlicher Bewertungsrahmen gesetzt. Aus Fachplänen können darüber hinaus ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für

das jeweilige Plangebiet entnommen werden. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Zusammenfassung der aus **Fachgesetzen** stammenden, wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

Tabelle 1: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt • Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen
	BImSchG / BImSchV / TA-Lärm / TA-Luft / DIN Normen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen • Schutz des Menschen vor Lärmeinwirkungen • Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Natur und Landschaft • Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind zu erhalten
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
Fläche / Boden / Wasser	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden • Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren • Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren

90. Flächennutzungsplanänderung „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ in Viersen-Dülken
Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
		<ul style="list-style-type: none"> Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung des Bodens Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
	WRRL / WHG / LWG NRW	<ul style="list-style-type: none"> Erreichung eines guten Gewässerzustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials in allen Oberflächengewässern sowie im Grundwasser Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Luft / Klima	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt Vermeidung von Emissionen Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (insb. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insb. durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
Landschaft	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
		<ul style="list-style-type: none"> • Großflächig, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zersiedlung zu bewahren • Freiräume im besiedelten Bereich sind zu erhalten und neu zu schaffen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege • Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen des Bodens mit seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden
	DSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen

Ziele und Darstellungen aus **Fachplänen**, wie der Regionalplanung und Landschaftsplanung, sowie **informellen Fachinformationssystemen** hinsichtlich Schutzgebietsausweisungen und schutzwürdigen Bereichen (z. B. LANUV, ELWAS) werden im Folgenden zusammenfassend für das Plangebiet wiedergegeben. Die Darstellung des FNP wurde bereits im Kapitel 1.2 beschrieben.

Regionalplan

Gemäß des gültigen Regionalplans Düsseldorf (RPD, Blatt 18) liegt das Plangebiet innerhalb eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB). Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb der Grundwasser- und Gewässerschutzzone III A2 der Wasserschutzgebietsverordnung Aachener Weg vom 11.12.1995. Ca. 200 m östlich des Plangebietes wird der allgemeine Freiraum- und Agrarbereich durch Bereiche mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierenden Erholung“ überlagert.

Mit der seit dem 06. August 2019 geltenden Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) wurde das Ziel festgelegt, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn u. a. „die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert“. Eine Rettungswache zählt zu solchen baulichen Anlagen und darf somit ausnahmsweise innerhalb des im Regionalplan dargestellten Freiraum und Agrarbereichs errichtet werden.

Die geplante Nutzung ist somit mit der übergeordneten Planungsebene vereinbar, so dass die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfüllt werden.

Rechtskräftige Bebauungspläne

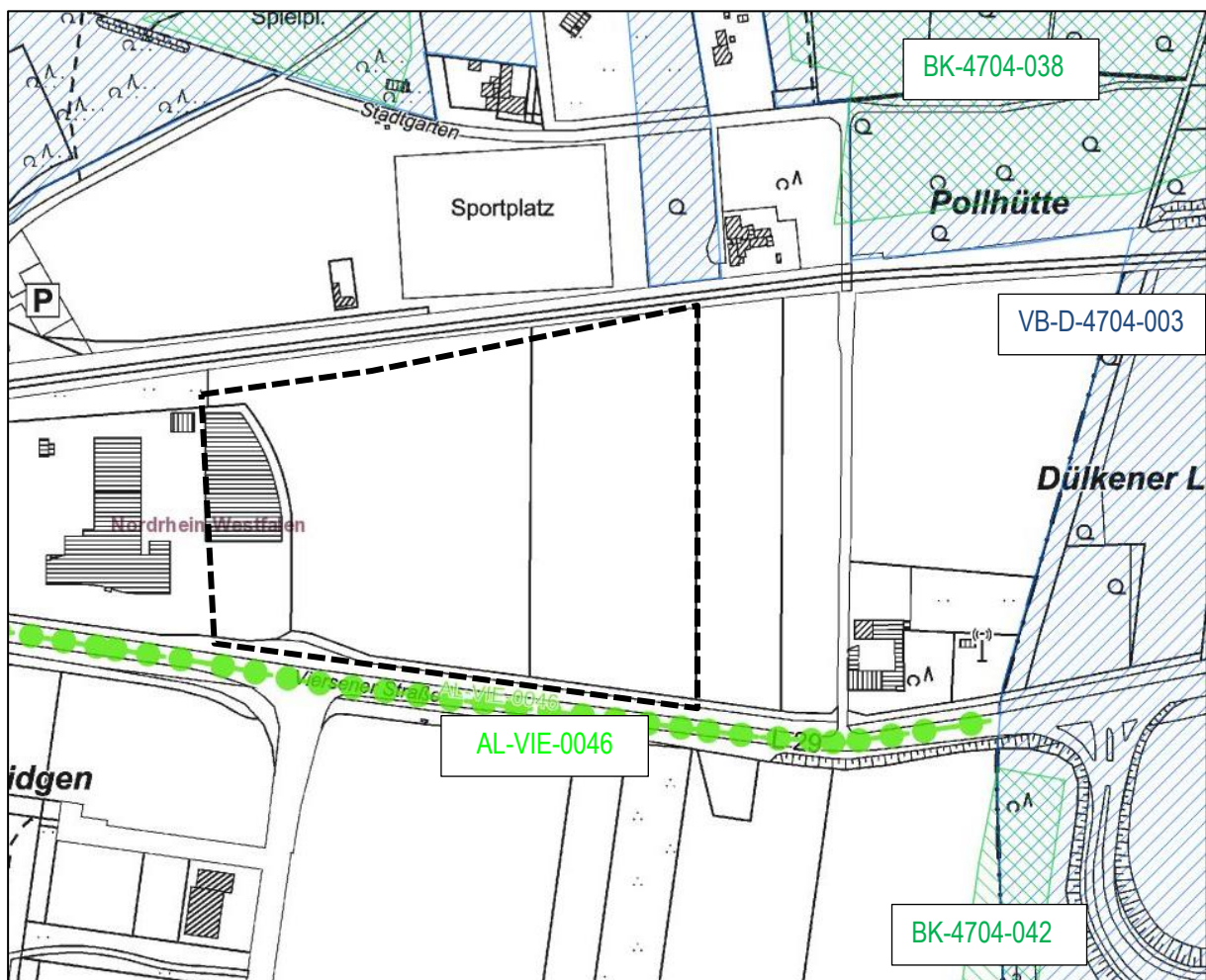
Für das Plangebiet liegen keine rechtswirksamen Bebauungspläne vor.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 7 Bockerter Heide des Kreises Viersen (1995). Gemäß der Entwicklungskarte sollen vorhandene erhaltenswerte Strukturen durch Anreicherung ergänzt werden. Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 7 sieht für den nördlichen Bereich des Plangebietes eine Pflanzung von Feldhecken sowie eine Anlage und Entwicklung von Wildkrautflächen vor.

Fachinformationssystem des LANUV

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopkataster- und Biotopverbundflächen. Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich ca. 200 m östlich sowie nordöstlich angrenzend zur Bahnlinie die **Biotopverbundfläche** „Laubgehölz-Ackerkomplex zwischen Viersen und Bockert“ (VB-D-4704-003). Innerhalb der Biotopverbundfläche liegt ca. 90 m nordöstlich des Plangebietes die Biotopkatasterflächen „Stadtgarten Dülken“ (BK-4704-038) sowie ca. 170 m südöstlich des Plangebietes die Biotopkatasterfläche „Landwehr westlich von Viersen“ (BK-4704-042). Des Weiteren ist die südlich angrenzende Viersener Straße als gesetzlich geschützte Allee ausgewiesen (s. Tab. 2 und Abb. 3)



(Quelle: LANUV 2021, eigene Darstellung)

Abbildung 3: Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Allee (§41 LNatSchG) des LANUV (Plangebiet markiert)

Tabelle 2: Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Alleen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
VB-D-4704-003	Laubgehölz-Ackerkomplex zwischen Viersen und Bockert	Erhaltung der teilweise reich gegliederten Kulturlandschaft mit naturnahen Laubwald-Resten, ehemaligen Buchen-Niederwäldern, Landwehren, Wallhecken und verlandenden Flachsreste-Kuhlen als Vernetzungselement und als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der ackergeprägten Kulturlandschaft	keine Angabe
BK-4704-038	Stadtgarten Dülken	Erhaltung großflächig ausgebildeter Gehölzstrukturen in Grünland-Ackerbereichen.	<ul style="list-style-type: none"> • mäßig beeinträchtigt • lokale Bedeutung
BK-4704-042	Landwehr westlich von Viersen	Erhaltung linienförmiger Gehölzstrukturen als Vernetzungselemente in der biotisch verarmten Agrarlandschaft.	<ul style="list-style-type: none"> • gering beeinträchtigt • lokale Bedeutung • Situation unverändert
AL-VIE-0046	Lindenallee an der Viersener Straße (B 7)		

Fachinformationssystem des ELWAS

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A2 des Wasserschutzgebietes „Aachener Weg“. Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Gemäß der in der Anlage A aufgeführten Anzeige-, Genehmigungspflichten und Verbote sind u. a. folgende Handlungen oder Maßnahmen verboten:

- Abgrabungen und Grabungen über eine Tiefe von 2 m hinaus und über eine Fläche von 10 qm hinaus (Ausnahme: Maßnahme für das Verlegen von Post und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen).
- Einleitung von Schmutzwasser in oberirdische Gewässer, Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund, Aufbringen.

Genehmigungspflichtig sind u.a.

- Baugruben für Wohnbebauung und vergleichbare Gebäude ohne wassergefährdende Nutzung,
- Einleiten von Niederschlagswasser von Dachflächen,
- Einleiten von Niederschlagswasser von bebauten Flächen.

Weitere Schutzausweisungen wie zum Beispiel Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Um die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a - j BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, werden der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Gemäß Anlage 1 BauGB umfasst die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Nr. 2 a folgende Angaben:

- eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) sowie
- den Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter gemeinsam im Kapitel 2.1.

Folgende Datengrundlagen liegen - teilweise aus dem parallelen Bebauungsplanverfahren Nr. 284 - vor und werden für die Bestandsanalyse und -bewertung sowie Auswirkungsprognose im Umweltbericht herangezogen:

- Verkehrsuntersuchung, 90. Flächennutzungsplanänderung „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ - GEPA VERKEHRSTECHNIK GMBH (2022),
- Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 284 – Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken - der Stadt Viersen, TAC - TECHNISCHE AKUSTIK (2023),
- Hydrogeologisches Gutachten, F.G.M. INGENIEURGESELLSCHAFT MÜLLER MBH FÜR GEOTECHNIK, GRUNDBAU UND BODENMECHANIK (2022),
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ in Viersen-Dülken, UWEDO (2023),
- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ in Viersen-Dülken, UWEDO (2023),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ in Viersen-Dülken, UWEDO (2023),
- Daten des Fachinformationssystems (FIS) und @LINFOS des LANUV mit Angaben zu Schutzgebieten, Biotopverbundflächen, potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten etc.,
- Daten der Fachinformationssysteme ELWAS-WEB, UVO und TIM-online mit Angaben zu Schutzgebieten, Grundwasserverhältnissen, Bodentypen, schutzwürdigen Böden etc..

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (insb. erhebliche Umweltauswirkungen)

Gemäß Nr. 2 b der Anlage 1 des BauGB sind bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zu beschreiben, unter anderem infolge der aufgelisteten Inhalte aa) bis hh). Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen von

vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

Die Auswirkungen durch die geplante Bebauung erfolgt schutzgutbezogen in den nachfolgenden Kapiteln. Abrissarbeiten treten im Rahmen des Vorhabens nicht ein, so dass eine gesonderte Betrachtung dieses Belangs entfällt.

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben und bewertet.

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

Die Ergebnisse eines Schallgutachtens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 284 werden beim Schutzgut Mensch (s. Kap. 2.1.1) ausgewertet. Hinsichtlich Licht, Schadstoffen, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von weiteren Belästigungen können zu dem Vorhaben keine Angaben getroffen werden. Erschütterungen, Geruchs- und Staubbelästigungen können allenfalls im Rahmen der Bauphase entstehen und sind dann nur von temporärer Dauer. Da die Flächennutzungsplanänderung vor allem eine veränderte Anordnung der bisherigen Darstellungen beinhaltet, ist auf dieser übergeordneten Planungsebene mit keinen erheblichen Veränderungen gegenüber der aktuellen Darstellung zu rechnen.

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und Ihrer Beseitigung und Verwertung,

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland: Nordrhein-Westfalen (GEOportal.NRW 2022) in der Erdebenzone 1 und der Unterklasse S (Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung).

Wie bereits im Kapitel 1.3 aufgeführt, sind im Plangebiet keine Nutzungen geplant, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen. Risiken durch Unfälle und Katastrophen können im Rahmen der 90. FNP-Änderung ausgeschlossen werden. Bezüglich des kulturellen Erbes wird auf das Kapitel 2.1.8 verwiesen.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

Hinsichtlich der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete wird auf das Kapitel 2.3 verwiesen.

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Kapitel 2.1.6 beschrieben und bewertet.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für die baulichen Entwicklungen innerhalb des Plangebietes nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt werden. Konkrete Angaben hierzu liegen auf der Grundlage der Flächennutzungsplanänderung nicht vor. Im Allgemeinen sind Vorgaben von DIN-Normen, aus den jeweiligen Fachgesetzen und fachlich anerkannte Methoden (z. B. der FLL bei Begrünungsmaßnahmen) anzuwenden. Bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind insbesondere Aussagen zur Gesundheit und das Wohlbefinden, der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie zur Erholungs- und Freizeitfunktion von Relevanz. Nördlich des Plangebietes, getrennt von der Bahnlinie, befindet sich der Stadtgarten und ein Sportplatz mit hoher Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion. Das westliche Umfeld wird durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Wohnquartiere liegen in der näheren Umgebung nicht vor. Ca. 70 m östlich des Plangebietes liegt an der Dülkener Straße eine Hofstelle. Parallel zur Viersener Straße verläuft ein Fuß- und Radweg, der hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion von Bedeutung ist.

Im Rahmen der Auswertung von Luftbildaufnahmen seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf wurden innerhalb des Plangebietes Reste von Militäreinrichtungen (Schützenlöcher) festgestellt. Auf der Fläche wurden 21.244m² überprüft (2023). Dabei sind 2 kg Munitionsteile geborgen worden.

Als Vorbelastung hinsichtlich der Immissionssituation (Verkehrslärm) ist die angrenzende Viersener Straße sowie die nördlich angrenzende Eisenbahnstrecke der Deutschen Bahn von Relevanz. Weiterhin bestehen Vorbelastungen durch umliegende Gewerbebetriebe (Gewerbelärm) sowie durch Sporteinrichtungen am Stadtgarten. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 284 eine Schalltechnische Untersuchung das Büro TAC – TECHNISCHE AKUSTIK (2023) erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens, werden in der folgenden Auswirkungsprognose zusammengefasst.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Im Zuge der erstellten **Verkehrsuntersuchung** zur 90. Flächennutzungsplanänderung (GEPÄ VERKEHRSTECHNIK GMBH 2022) wurden die verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Neubaus dargestellt und leistungstechnisch bewertet. Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

Gemäß der Verkehrsuntersuchung können die signalisierten Knotenpunkte Viersener Straße / Bodelschwingstraße / BMVoß-Allee und Viersener Straße / Ransberg die Verkehrsbelastungen des Planfalles leistungstechnisch abwickeln. Der unsignalisierte Knotenpunkt Viersener Straße / A61 AS West überschreitet bereits im Prognose-Null-Fall, ohne die Zusatzverkehre der Rettungswache, die Leistungskapazität. Hier besteht demnach bereits für den Prognose-Nullfall, also auch ohne die Entwicklung der neuen Rettungswache, Handlungsbedarf. Die prognostizierten Zusatzverkehre der neuen Rettungswache haben nur geringfügige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Verkehrsbeaufschlagung durch die Verkehre der geplanten Rettungswache an diesem Knotenpunkt, stellen die grundsätzlichen Handlungserfordernisse aus gutachterlicher Sicht kein K.o.-Kriterium für deren Betrieb dar. Auf die Einsatzfahrten der Rettungswache hat die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes keine Auswirkungen, da sich die kritischen Knotenströme nicht in Richtung der Einsatzfahrten befinden.

Im Hinblick auf zukünftige Entwicklungsflächenpotenziale wird verkehrsgutachterlich empfohlen, mittelfristig eine Lichtsignalanlage an dem Knotenpunkt zu errichten. Aus verkehrsgutachterlicher Sicht bestehen, unter Berücksichtigung der genannten Empfehlungen, hinsichtlich der Abwickelbarkeit der zusätzlichen Verkehre insgesamt keine Bedenken gegen das geplante Entwicklungsvorhaben der neuen Rettungswache.

Durch das Büro TAC - Technische Akustik (2023) wurde eine **Schalltechnische Untersuchung** durchgeführt, die im Folgenden zusammengefasst wird: Untersucht wurden die auf das Plangebiet und seine Umgebung einwirkende Lärmbelastung. Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräusche aus öffentlichem Straßenverkehr dem Schienenverkehr dem Gewerbe sowie den Sporteinrichtungen ein. Die Berechnungen erfolgten gemäß den in der DIN 18005-1 genannten Richtlinien. Des Weiteren wurden die Auswirkungen der zukünftigen Rettungswache auf die Wohnnutzung im Umfeld sowie auf die innerhalb der Rettungswache befindlichen Ruheräume gemäß der TA Lärm untersucht.

Bezüglich der Geräuschemissionen erfolgte die Berechnung der durch den Kfz-Verkehr auf öffentlichen Straßen verursachten Beurteilungspegel nach den Vorschriften der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-19“, die Berechnungen der Beurteilungspegel für den Schienenverkehr nach der Schall 03. Die Geräuschemissionen der beiden Quellen wurden anschließend energetisch addiert. Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl tagsüber als auch nachts die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 für Mischgebiete überschritten werden. Im Plangebiet liegen die Beurteilungspegel während der Tagzeit zwischen 63 dB(A) und 79 dB(A), nachts zwischen 61 dB(A) und 77 dB(A). Bezüglich der geplanten Rettungswache zeigen die Ergebnisse, dass nachts die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 für Mischgebiete überschritten werden. An den Baufenstern liegen die Beurteilungspegel während der Tagzeit zwischen 60 dB(A) und 71 dB(A), nachts zwischen 58 dB(A) und 72 dB(A). Zum Schutz vor Verkehrsgläuschen werden Passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 in Form einer geeigneten Auslegung des Schallschutzes der Gebäudehülle erforderlich. Durch passive Maßnahmen werden gesunde Wohnverhältnisse im Inneren des Gebäudes ausgehend von den vorhandenen maßgeblichen Außenlärmpegeln und der Gebäudegeometrie sichergestellt. Die Dimensionierung der konkreten akustischen Eigenschaften der Fassadenbauteile erfolgt im Rahmen des Schallschutznachweises.

Die Ergebnisse des Gewerbelärms zeigen, dass durch die Nutzung der umliegenden Gewerbeflächen im Plangebiet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowie die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 für Mischgebiete weitestgehend eingehalten werden. Im Plangebiet liegen die Beurteilungspegel während der Tagzeit zwischen 42 dB(A) und 61 dB(A), nachts zwischen 39 dB(A) und 52 dB(A). Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 bestehen in der Nachtzeit in der südwestlichen Grundstücksecke. Teilweise bestehen auch Überschreitungen der Orientierungswerte zur Nachtzeit innerhalb des Baufensters. An den Fassaden einer geplanten Bebauung in diesen Bereichen sind keine schutzbedürftigen Räume mit nächtlicher Nutzung (Schlafräume) zulässig. Dies ist entweder durch eine geeignete Grundrissgestaltung oder durch nicht-öffentliche Fenster zu erreichen.

Hinsichtlich des Sportlärms werden die Anforderungen der DIN 18005 für Sportanlagen auf Grundlage der 18. BImSchV für alle Teilzeiten tagsüber komplett erfüllt. Nachts findet keine Nutzung der Sportanlagen statt. Entsprechend sind Maßnahmen zum Schutz des Plangebietes gegen Sportlärm nicht erforderlich.

Weiterhin wurde die Verträglichkeit der Wohn- bzw. Büronutzung mit der gewerblichen Nutzung der Rettungswache bezüglich der Geräuschemissionen betrachtet. Die Ergebnisse zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte

gemäß den Anforderungen der TA Lärm durch den Betrieb der Rettungswache im Regelbetrieb tagsüber und nachts an allen Immissionsorten um mehr als 24 dB(A) und im Einsatzfall nachts und somit auch tagsüber an allen Immissionsorten um mehr als 12 dB(A) unterschritten werden.

Die bestehende Fuß- und Radwegeverbindung entlang der Viersener Straße bleibt vollständig erhalten. Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf den nördlich gelegenen Stadtgarten zu erwarten, so dass sich hinsichtlich der **Freizeit- und Erholungsfunktion** keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben. Insgesamt gehen von der Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit aus.

Hinsichtlich möglicher Gefahren ausgehend von Kampfmitteln gibt die Bezirksregierung an, dass nicht auszuschließen, dass noch weitere Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mitentsprechender Vorsicht auszuführen.

Insgesamt gehen von der Flächennutzungsplanänderung, unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Schallschutz (s. Bebauungsplan Nr. 284), keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit aus. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine relevanten Entwicklungen oder Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 4,58 ha und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nördlich wird das Plangebiet durch die angrenzende Bahnstrecke begrenzt. Im Westen liegen gewerblich genutzte Bereiche innerhalb des FNP-Änderungsbereiches. Ein schmaler Gehölzstreifen bestehend aus Bodendeckern und Gebüschstrukturen stellt den Übergang zwischen den gewerblichen Flächen und der Ackerfläche dar. Richtung Osten schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Bereiche an. Südlich trennt die Viersener Straße das Plangebiet von den anschließenden Offenlandbereichen. Die Straße wird durch eine Lindenallee begleitet, die entsprechend als gesetzlich geschützte Allee im Alleenkataster NRW dargestellt ist und hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen von Bedeutung ist. Eine Biotoptypenaufnahme ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 284 für den dortigen Geltungsbereich erfolgt.

Hinsichtlich der Fauna wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 284 durch das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (2023). Die nachfolgenden Ergebnisse sind dem Fachgutachten entnommen und können auch für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange zur Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 10 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten. Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude und auch keine Gehölze, die potenzielle Quartiere aufweisen. Im Zuge der Ortsbegehung konnten im Vorhabensbereich keine Baumhöhlungen erfasst werden, auch nicht im Bereich der angrenzenden Lindenallee, so dass ein Vorkommen aller Fledermausarten ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der Avifauna können Brutvorkommen einiger gemäß Datenauswertung potenziell vorkommenden Arten innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus der Biotopausstattung des Plangebietes. Das Plangebiet ist wenig strukturiert und geprägt von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen, die von stark anthropogen geprägten Störquellen (Gewerbebetrieb, Bahntrasse, stark befahrene Straße) umgeben sind. Gewässer oder Waldgebiete sowie größere Gebüschstrukturen sind im Plangebiet und im Umfeld nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes können daher Vorkommen von in

Waldgebieten brütenden Arten bzw. Altholzbewohner, Gehölz- und Gebüschbrüter, Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter, sowie typische gewässergebundene Arten (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen und Offenlandbereiche als Rast- und Überwinterungsgebiet) ausgeschlossen werden.

Als Brutvögel des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft werden Feldsperling, Rebhuhn, Feldschwirl, Feldlerche und Kiebitz angegeben. Feldlerche und Kiebitz nutzen Ackerflächen und Grünlandbereiche zur Brut, die einen ausreichenden Abstand zu vertikalen Strukturen aufweisen. Feldlerchen besiedeln reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bei der Feldlerche werden als Abstände zu Vertikalstrukturen mehr als 50 m (Einzelgehölze), zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m angegeben (LANUV 2022). Nach FLADE (1994) weist der Kiebitz eine Fluchtdistanz von 100 m zu anthropogenen Störeffekten auf. Der Minimalabstand zu östlichen und westlichen Vertikalstrukturen beträgt rund 150 m bei einer Brut mittig auf der Ackerfläche, nach Norden und Süden beträgt der Minimalabstand ca. 100 m. Auch wenn die kleine Ackerfläche kein optimales Bruthabitat darstellt, lässt sich ein Brutvorkommen von Kiebitz und Feldlerche nicht gänzlich ausschließen. Die Arten wurden daher im Rahmen der Auswirkungsprognose weiter betrachtet. Bei den anderen genannten Offenlandarten bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 284 wird die Eingriffsregelung bearbeitet. Die Gegenüberstellung des Ist-Zustandes mit dem Planungszustand kann dem LBP (UWEDO 2023) entnommen werden. Demnach entsteht bei Realisierung der Planung, unter Berücksichtigung der Eingrünungsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine positive Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit einem Biotopwertüberschuss von 9.124 Punkten. Die Eingriffe können demnach vollständig vor Ort im Plangebiet ausgeglichen werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen verbleiben und keine externen Maßnahmen erforderlich werden. Die Eingriffe in die geschützten Alleebäume sind zur Herstellung der Zufahrt unvermeidbar. Bei Bedarf sind die zu erhaltenden Bestandsbäume während der Bauarbeiten durch einen Stammschutz vor Schädigungen zu schützen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4).

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist die 90. Änderung nicht mit der Vorbereitung zusätzlicher Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, da lediglich eine andere Anordnung innerhalb des Plangebietes stattfindet. Eine zusätzliche Ausweisung von „Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr“ findet nicht statt.

Hinsichtlich der Fauna wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 284 für die Arten Kiebitz und Feldlerche untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Insgesamt fanden in 2022 drei Begehungen im Haupt-Erfassungszeitraum von Kiebitz und Feldlerche statt, ohne dass diese Arten nachgewiesen werden konnten. Aufgrund der nicht optimalen Habitatbedingungen und dem Ergebnis, dass an keinem der Begehungstermine Individuen der Arten beobachtet werden konnten, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet mit seiner isolierten und anthropogen gestörten Lage nicht von Feldlerche und Kiebitz zur Brut genutzt wird. Gerade die südlich der Viersener Straße gelegenen, großen und zusammenhängenden Offenlandflächen bieten den Arten weitaus bessere Habitats mit Weitblick und ohne Vertikalstrukturen. Ein Vorkommen der Arten wird daher im Bereich der kleinen Ackerfläche ausgeschlossen. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen. Insgesamt kommt die Artenschutzprüfung Stufe I zu dem Ergebnis, dass Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden und eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht eintritt. Es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Zusammenfassend gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere aus. Die Eingriffe in die Bäume der gesetzlich geschützten Allee sind dagegen als erhebliche Auswirkung hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen zu beurteilen, auch wenn hinsichtlich des Biotopwertes ein vollständiger Ausgleich im Plangebiet möglich ist. Außerdem findet auf Flächennutzungsplanebene nur eine andere Anordnung der bisherigen Darstellung statt, so dass auch jetzt bereits eine detaillierte Planung einer Rettungswache im Plangebiet zulässig wäre. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner wesentlichen Änderung gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik der Inanspruchnahme und des Verbrauches von Flächen insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuches soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen sollen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z. B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand oder Brachen vorgenommen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang begründet umgenutzt werden (§ 1a Absatz 2 BauGB). Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verbindung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

Bezogen auf das Schutzgut Fläche überwiegen unversiegelte Flächen mit einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie kleinere randliche Gehölzstrukturen im Übergang zu den westlich angrenzenden bebauten Flächen, die hinsichtlich des Schutzgutes Fläche als unverbraucht anzusehen sind. Der angrenzende Fuß- und Radweg sowie die L 29 sind versiegelt.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Grundsätzlich geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Im vorliegenden Fall führt die Flächennutzungsplanänderung nicht zu einem erhöhten Eingriff in das Schutzgut Fläche, da sich lediglich der Flächenzuschnitt der Nutzungen ändert und hinsichtlich der Flächennutzungsplandarstellungen kein zusätzlicher Flächenverbrauch stattfindet. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche entstehen im Rahmen der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen nicht. Eine detaillierte Bilanzierung der Eingriffe ist dem LBP zum Bebauungsplan Nr. 284 zu entnehmen. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner wesentlichen Änderung gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Der Bodenkarte NRW (BK50) kann entnommen werden, dass das Plangebiet dem Bodentyp „Pseudogley-Parabraunerde“ zuzuordnen ist. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt bei dem Großteil der Böden im Plangebiet bei 55 - 75, was einer sehr hohen Wertigkeit entspricht. Hinsichtlich der Versickerungseignung im 2-Meter-Raum wird angegeben, dass die Böden ungeeignet sind. Es wird eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung über Mulden-Rigolen-Systeme empfohlen.

In der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden, werden die Böden bezüglich der Bodenteilfunktionen: Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit, Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенке bewertet. Die Bewertung der

Schutzwürdigkeit erfolgt zweistufig nach dem Grad der Funktionserfüllung („hoch“ oder „sehr hoch“). Demnach liegt im Plangebiet ein Boden mit hoher Funktionserfüllung als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum (Regulations- und Kühlungsfunktion) vor. Diese Böden dienen als wichtiger Wasserspeicher für Pflanzen während trockener Witterungsphasen (Hitzeperioden) und wirken ausgleichend im Wasserhaushalt (Hochwasserschutz/ Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen). Flächen mit entsprechenden Böden können zudem Standorte für die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser sein oder in der Nähe von Hochwasser führenden Vorflutern als Retentionsräume dienen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 284 wurde ein hydrogeologisches Gutachten durch das Büro F.G.M. INGENIEURGESELLSCHAFT MÜLLER MBH FÜR GEOTECHNIK, GRUNDBAU UND BODENMECHANIK (2022) erstellt. Demnach wurden auf dem Gelände insgesamt fünf Rammkernbohrungen (Hydro 1 bis Hydro 5) bis zu 3,00 m unter jetzigem Geländeniveau ausgeführt, die detaillierte Angaben hinsichtlich des Bodenprofils enthalten. In allen Aufschlusspunkten wurde zunächst eine 0,50 bis 0,60 m dicke Oberbodenschicht (Mutterboden) festgestellt. Die Mächtigkeit der Oberbodenschicht kann jedoch örtlich variieren. Darunter folgt dann ein sehr schwach sandiger bis sandiger Schluff (bindiger Boden). Diese Bodenschichtung ist im Bereich der RKB Hydro 5 mit 0,40 m bis 0,90 m unter aktueller Geländeoberkante am geringmächtigsten. Im Bereich der RKB Hydro 2 ist sie mit einer Mächtigkeit von 0,50 m bis 2,00 m unter aktueller Geländeoberkante am stärksten ausgebildet. Darunter folgt in allen Rammkernbohrungen ein zunächst schluffiger und mit zunehmender Tiefe schwächer schluffig werdender, kiesiger, grobsandiger Mittelsand (nicht bindig) mit anfangs mitteldichter und mit zunehmender Tiefe dichter Lagerung.

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Wie bereits im vorherigen Kapitel „Schutzgut Fläche“ beschrieben und bewertet, führt die 90. Flächennutzungsplanänderung zu keinem erhöhten Eingriff in das Schutzgut Boden, da sich lediglich der Flächenzuschnitt der Nutzungen ändert und auf Flächennutzungsplanebene kein zusätzlicher Flächenverbrauch stattfindet. Unabhängig von der geplanten Flächennutzungsplanänderung erfolgt bei einer Realisierung der Planung eine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Ackerflächen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 284 bewertet wird. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Erhalt des Ist-Zustandes bezüglich des Schutzgutes Boden auszugehen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Im Plangebiet befinden sich keine Fließ- und Stülgewässer. Gemäß Regionalplan liegt das Plangebiet im Bereich der Grundwasser- und Gewässerschutzzone III A2 des Wasserschutzgebietes „Aachener Weg“.

Daten zum Grundwasser werden dem Fachinformationssystem ELWAS des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW entnommen. Demnach liegt der gesamte Untersuchungsraum im Bereich des Grundwasserkörpers „Hauptterrassen des Rheins“ (Kennziffern 286_07). Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter bestehend aus Kies und Sand mit einer mittel bis hohen Durchlässigkeit. Die Ergiebigkeit wird mit ergiebig bis sehr ergiebig eingestuft.

Wie bereits im vorherigen Kapitel beschrieben, liegt gemäß Bodenkarte NRW (BK50) keine Eignung für Versickerungsanlagen im Plangebiet vor. Eine genaue Überprüfung der Sickerfähigkeit der Böden erfolgte durch die F.G.M. INGENIEURGESELLSCHAFT MÜLLER MBH FÜR GEOTECHNIK, GRUNDBAU UND BODENMECHANIK (2022) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 284. Bei der Baugrunderkundung am 22.06.2022 wurde in den Rammkernbohrungen kein eingespiegelter Grundwasserstand festgestellt. Die in der Rammkernbohrung

festgestellten, unterhalb der Oberbodenschicht anstehenden, bindigen Bodenschichtungen (0,90 bis 2,0 m unter Gelände) sind für eine Versickerung aus technischer Sicht nicht geeignet. Der k_f -Wert in dieser Bodenschicht wird mit deutlich $k_f \ll 1,0 \times 10^{-6} \text{m/sec.}$ abgeschätzt.

Die Versickerungsversuche wurden in den, den bindigen Böden unterlagerten gewachsenen, kiesigen Sanden mit zunächst bindigen Bestandteilen und dichter Lagerung durchgeführt. Die ermittelten bzw. korrigierten Durchlässigkeitskoeffizienten liegen gemäß der DWA-A 138 innerhalb des technisch zulässigen Durchlässigkeitsbereichs von $1,0 \times 10^{-3} \text{ [m/s]}$ bis $1,0 \times 10^{-6} \text{ [m/s]}$. bzw. innerhalb der empfohlenen Bandbreite des § 51 a (Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 5 – 673/2-29010 / IV B 6 – 031 002 0901 v. 18.5.1998).

Die überlagernden bindigen Deckschichten in Form von schwach sandigen bis sandigen Schluffen / Lehm sind für eine direkte Versickerung nicht geeignet. Sofern flache Sickermulden / Becken geplant werden, sind diese Schichten bis zu den gut wasserdurchlässigen Schichten gem. o.g. Angaben auszutauschen. Sickerrigolen liegen bereits rein konstruktiv in den unterlagernden ausreichend wasserdurchlässigen Schichten in Form der schwach kiesigen Sande.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können im Allgemeinen durch Neuversiegelungen bisher unversiegelter Bereiche mit einer Bedeutung für die Grundwasserneubildung auftreten. Wie bereits erläutert, finden durch die 90. Flächennutzungsplanänderung keine zusätzlichen Neuversiegelungen statt. Der Bebauungsplan Nr. 284 sieht außerdem eine Versickerung von Regenwasser im südlichen Bereich vor, so dass kein dauerhafter Entzug für den Wasserhaushalt entsteht und von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgehen. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner Änderung des Status Quo im Plangebiet auszugehen. Von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung ist ggf. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens oder von Baugenehmigungsverfahren eine Befreiung / Ausnahme zu beantragen.

2.1.6 Schutzgut Luft / Klima

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Hinsichtlich des Teilschutzgutes Luft liegen keine Angaben zur Luftqualität im Plangebiet und dessen Umgebung vor (keine Luftmessstationen des LANUV). Bezogen auf die lufthygienische Situation sind die westlich angrenzenden gewerblichen Nutzungen sowie die stark befahrene L 29 als Vorbelastung zu werten.

Dem Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV 2021) kann entnommen werden, dass das Plangebiet dem Klimatop „Freilandklima“ zuzuordnen ist. Als Klimatope werden Bereiche mit vergleichbaren mikroklimatischen Verhältnissen bezeichnet. Das „Freilandklima“ stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein. Es handelt sich zumeist um emissionsarme und deshalb bedeutsame Frischluftgebiete, ebenso besitzen sie einen hohen Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiete.

In der Gesamtbetrachtung werden die Ergebnisse der Klimaanalysekarte aus der Nacht- und Tagsituation in einer zusammenfassenden Bewertung kombiniert und die thermische Gesamtsituation betrachtet. Demnach ist das Plangebiet auf einer fünfstelligen Bewertungsskala als Stufe 2 „mittel“ mit folgenden Planungshinweisen für Grünflächen zugeordnet: „Für die gegenwärtige Siedlungsstruktur ergänzende klimaökologische Ausgleichsräume mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Die angrenzende Bebauung profitiert von den bereit gestellten Klimafunktionen, ist in aller Regel aber nicht auf sie angewiesen. Bauliche Eingriffe sollten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen. Im Falle einer Bebauung auf den Flächen selbst bzw. in ihrer näheren Umgebung sollte die Bewertung neu vorgenommen werden“.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft können von einer Erhöhung des Bebauungsgrades ausgehen. In Bezug auf das Klima sind die eher kleinräumigen Eingriffe aufgrund der weiterhin vorhandenen großflächigen Offenlandstrukturen die unmittelbar angrenzen, von untergeordneter Bedeutung und nicht erheblich. Außerdem findet auf Ebene des Flächennutzungsplanes nur eine veränderte Anordnung der bisherigen Darstellungen statt, so dass hiervon keine erheblichen Auswirkungen ausgehen. Vermindernd wirken sich geplanten Anpflanzungen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 284 aus. So tragen Bäume zu einer Beschattung bei, um Aufheizungen zu vermeiden. Im Bereich der geplanten Stellplätze wird vorgesehen, dass je angefangene fünf Stellplätze 1 Baum zu pflanzen ist. Weiterhin ist eine Eingrünung durch Gehölze im nördlichen und östlichen Bereich der geplanten Rettungswache vorgesehen. Zusätzlich wird empfohlen eine Dachbegrünung von Flachbauten zu prüfen, um Aufheizungstendenzen zu vermeiden und Auswirkungen auf das Klima zu vermindern.

Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse ist von zusätzlichem betriebsbedingtem Verkehr und entsprechenden Abgasemissionen auszugehen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen wesentlichen Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Des Weiteren sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche entspricht dem Erscheinungsbild einer intensiv genutzten Kulturlandschaft. Südlich und östlich des Plangebietes schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzt Offenlandbereiche an. Nördlich wird das Plangebiet durch die Bahnlinie begrenzt. Unmittelbar westlich schließen sich bebaute Bereiche des Ortsrandes von Dülken mit gewerblichen Nutzungen an. Die unmittelbar südlich angrenzende Viersener Straße stellt eine Zäsur für das Landschaftsbild dar, wenngleich die geschützte Allee eine besondere Wertigkeit einnimmt.

Bewertet man den Zustand der untersuchten Landschaft mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ist das Plangebiet hinsichtlich des Landschaftsbildes von untergeordneter Bedeutung.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft findet eine Überbauung von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche statt. Aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Plangebietes sowie der unmittelbaren Nähe zum Ortsrand sowie zur angrenzenden Viersener Straße, werden die Auswirkungen durch den Bau der Rettungswache auf das Landschaftsbild als nicht erheblich bewertet. Der Eingriff in die gesetzlich geschützte Allee ist jedoch auch hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft als erheblich zu bewerten. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen des Landschaftsbildes im Plangebiet zu erwarten.

2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme)

Zu den Kulturgütern zählen insbesondere Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke sowie Ensembles, Archäologische Fundstellen sowie Verdachtsflächen, Bodendenkmale, bewegliche Kulturgüter sowie historische Landnutzungsformen wie kulturgeschichtliche Landschaften, Landschaftsteile und Landschaftselemente. Im Plangebiet sind keine Denkmäler vorhanden. Kulturgüter die im Zusammenhang mit einer archäologischen Bedeutung zu sehen sind (Bodendenkmäler), liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Zu den sonstigen Sachgütern zählen insbesondere gesellschaftliche Werte, die z. B. eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben wie z. B. historische Fördertürme, Brücken, Türme, Tunnel sowie Gebäude. Zudem zählen alle Anlagen der Ver- und Entsorgung, wie vorhandene Gas-, Wasser-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie die Verkehrsinfrastruktur zu den Sachgütern. Im Bereich der Viersener Straße ist entsprechende Infrastruktur vorhanden.

Entwicklung des Umweltzustandes (Auswirkungsprognose)

Bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter auszugehen. Bau- und Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt und somit auch nicht durch die Planung betroffen. Hinsichtlich der Sachgüter (Anlagen der Ver- und Entsorgung) sind ebenso keine Änderungen des Bestandes vorgesehen.

2.2 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet unterschiedliche Funktionen. So weist die Allee an der Viersener Straße eine Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, für das Landschaftsbild / Stadtbild und das Klima auf. Derartige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Bestandsanalyse und Bewertung jeweils berücksichtigt und in die Gesamtbewertung der Belange des Umweltschutzes einbezogen.

Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.

2.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind im Umfeld keine weiteren Planungen vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen. Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich bekannt bzw. durch Darstellungen verbindlich zu fassen. Grundsätzlich findet im vorliegenden Fall nur eine veränderte Anordnung der bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes statt,

so dass im Rahmen der 90. Änderung keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet werden. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 284 festzusetzen. Hinsichtlich möglicher Überwachungsmaßnahmen wird auf das Kapitel 3.2 verwiesen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (UWEDO 2023) zum Bebauungsplan Nr. 284 kommt zu dem Ergebnis, dass aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand bei Umsetzung der Planung eine positive Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit einem **Biotopwertüberschuss von 9.124 Punkten** entsteht. Dies begründet sich aus den geplanten Eingrünungsmaßnahmen im Osten und Norden des Plangebietes.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl

Da im Plangebiet nur eine veränderte Anordnung der bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes und keine Neuausweisung von Nutzungen stattfindet, drängt sich eine Betrachtung von Planungsalternativen nicht auf. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass in dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Viersen aus dem Jahre 2020 konstatiert wird, dass eine den rettungsdienstlichen, baulichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende Rettungswache im Bereich Viersen-Dülken als Ersatz für eine bestehende Interimswache - welche ebenfalls im Stadtteil Dülken verortet und nicht unweit des geplanten Standortes liegt - errichtet werden muss. Der Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Viersen aus dem Jahre 2023 greift diese Vorgabe erneut auf. Aufgrund der ortsgünstigen Lage des nun geplanten Standortes am Ostrand von Dülken in der Nähe zur A 61 und damit optimalen Anbindung auch an das überörtliche Straßennetz, des langfristigen Ersatzes der bestehenden Interimswache und der ohnehin bereits seit dem Jahre 1980 dargestellten Fläche für die Feuerwehr (respektive Rettungswache) im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Viersen, ergeben sich keine nachvollziehbaren Planungsalternativen für den Standort.

2.6 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Krisenfälle

Zusammenfassend gehen von der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes überwiegend keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (z. B. Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kulturgüter / Sachgüter) aus. Bei dieser Bewertung ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene des Flächennutzungsplanes nur eine andere Anordnung der bisherigen Darstellung stattfindet, und auch jetzt der FNP bereits die Planung einer Rettungswache im Plangebiet zulassen würde. Grundsätzlich geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Im vorliegenden Fall führt die Flächennutzungsplanänderung nicht zu einem erhöhten Eingriff, da sich lediglich der Flächenzuschnitt der Nutzungen ändert und hinsichtlich der Flächennutzungsplandarstellungen kein zusätzlicher Flächenverbrauch stattfindet.

Da sich der Bebauungsplan Nr. 284 in Aufstellung befindet, kann bereits auf detaillierte Angaben zurückgegriffen werden. Demnach sind die Eingriffe in die Bäume der gesetzlich geschützten Allee als erhebliche Auswirkung hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen zu beurteilen, auch wenn hinsichtlich des Biotopwertes ein vollständiger Ausgleich im Plangebiet möglich ist. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 284 wird die Eingriffsregelung bearbeitet. Die Gegenüberstellung des Ist-Zustandes mit dem Planungszustand kann dem LBP (UWEDO 2023) entnommen werden. Demnach entsteht bei Realisierung der Planung, unter Berücksichtigung der Eingrünungsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine positive Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit einem Biotopwertüberschuss von 9.124 Punkten. Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere kommt die Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 284 zu dem Ergebnis, dass Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden und eine Erfüllung von

Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht eintritt. Es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Schallschutz (s. Bebauungsplan Nr. 284), gehen von der Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit aus.

Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Zunächst wird der gegenwärtige Umweltzustand verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. In Abhängigkeit von den Vorbelastungen und der Bestandsbewertung erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der erheblichen Auswirkungen durch die Planung. Dabei werden die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes aus den relevanten Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt.

Als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen wurden frei verfügbare Datengrundlagen sowie die in Kapitel 2. aufgelisteten Fachgutachten ausgewertet und es hat eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden. Zum jetzigen Planungsstand sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Eine geplante Überwachung eventueller Auswirkungen ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht bekannt und ist auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplanes zu regeln. Diesbezüglich wird empfohlen spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) eine Überprüfung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und der Umsetzung von Vorgaben (z. B. der Anpflanzungen) durchzuführen. Zweck eines Monitorings ist es zu überprüfen, ob sich die erheblichen Umweltauswirkungen in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt wurden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Viersen plant den Neubau einer Rettungswache im östlichen Ortseingang des Stadtteils Dülken angrenzend zur Viersener Straße (L 29). In diesem Zusammenhang erfolgt die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die geplante 90. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel der planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Neubaus. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Viersen aus dem Jahre 1980 sieht bereits im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr vor. Da eine unmittelbare Ein- und Ausfahrt zur Viersener Straße aus verkehrlicher Sicht sinnvoll ist, ist

eine Verschiebung der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Gemeinbedarfsfläche Richtung Süden erforderlich. Das Verfahren erfolgt gemäß § 5 BauGB im Regelverfahren. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 4,58 ha und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Westen liegt ein gewerblich genutzter Bereich ebenfalls innerhalb des Änderungsbereiches. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 284. Auf die Ergebnisse zum Bebauungsplanverfahren, wie Fachgutachten und den Umweltbericht, kann für die Flächennutzungsplanänderung zurückgegriffen werden, so dass auch hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung bereits detaillierte Aussagen zu den Umweltauswirkungen getroffen werden können. Wesentliche Grundlage bildet der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 284 (UWEDO 2023).

Der bisher rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Viersen stellt den nordöstlichen Teil des Plangebietes als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Feuerwehr“ dar. Die weiteren Flächen sind überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Geplant ist es, den Neubau der Rettungswache unmittelbar an die Viersener Straße anzubinden, so dass sich der Flächenzuschnitt für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Feuerwehr“ ändert und sich zukünftig auf die gesamte Fläche des Bebauungsplans bezieht. Des Weiteren sind die westlich bzw. östlich außerhalb des Plangebietes angrenzenden Bereiche Teil der FNP-Änderung. Hier ist in der bisherigen Darstellung der westliche Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Die östlich des Plangebietes angrenzenden Flächen sind ca. zu 2/3 als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Feuerwehr“ bzw. zu 1/3 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Die westlich des Plangebietes gelegene und bereits bebaute Fläche wird in der Flächennutzungsplanänderung als Mischgebiet dargestellt. Der östlich des Plangebietes gelegene Bereich wird zukünftig vollständig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 4,58 ha und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nördlich wird das Plangebiet durch die angrenzende Bahnstrecke begrenzt. Im Westen liegen gewerblich genutzte Bereiche innerhalb des FNP-Änderungsbereiches. Ein schmaler Gehölzstreifen bestehend aus Bodendeckern und Gebüschstrukturen stellt den Übergang zwischen den gewerblichen Flächen und der Ackerfläche dar. Richtung Osten schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Bereiche an. Südlich trennt die Viersener Straße das Plangebiet von den anschließenden Offenlandbereichen. Die Straße wird durch eine Lindenallee begleitet, die entsprechend als gesetzlich geschützte Allee im Alleenkataster NRW dargestellt ist und hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen von Bedeutung ist. Eine Biototypenaufnahme ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 284 für den dortigen Geltungsbereich erfolgt.

Zusammenfassend gehen von der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes überwiegend keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (z. B. Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kulturgüter / Sachgüter) aus. Bei dieser Bewertung ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene des Flächennutzungsplanes nur eine andere Anordnung der bisherigen Darstellung stattfindet, und auch jetzt der FNP bereits die Planung einer Rettungswache im Plangebiet zulassen würde. Grundsätzlich geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Im vorliegenden Fall führt die Flächennutzungsplanänderung nicht zu einem erhöhten Eingriff, da sich lediglich der Flächenzuschnitt der Nutzungen ändert und hinsichtlich der Flächennutzungsplandarstellungen kein zusätzlicher Flächenverbrauch stattfindet.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Schallschutz (s. Bebauungsplan Nr. 284), gehen von der Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit aus.

Da sich der Bebauungsplan Nr. 284 in Aufstellung befindet, kann bereits auf detaillierte Angaben zurückgegriffen werden. Demnach sind die Eingriffe in die Bäume der gesetzlich geschützten Allee als erhebliche Auswirkung hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen zu beurteilen, auch wenn hinsichtlich des Biotopwertes ein vollständiger Ausgleich im Plangebiet möglich ist. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 284 wird die Eingriffsregelung bearbeitet. Die Gegenüberstellung des Ist-Zustandes mit dem Planungszustand kann dem LBP (UWEDO 2023) entnommen werden. Demnach entsteht bei Realisierung der Planung, unter Berücksichtigung der Eingrünungsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine positive Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit einem Biotopwertüberschuss von 9.124 Punkten. Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere kommt die Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 284 zu dem Ergebnis, dass Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden und eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht eintritt. Es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Susanne Fritzsche

Technische Beigeordnete

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.

LNATSCHG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139).

Fachliteratur und projektbezogene Literatur

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2020 - Regionalplan Düsseldorf (RPD, Blatt 18).

F.G.M. INGENIEURGESELLSCHAFT MÜLLER MBH FÜR GEOTECHNIK, GRUNDBAU UND BODENMECHANIK 2022 - Hydrogeologisches Gutachten.

GEPA VERKEHRSTECHNIK GMBH 2022 - Verkehrsuntersuchung, 90. Flächennutzungsplanänderung „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“.

KREIS VIERSEN 1995 - Landschaftsplan Nr. 7 Bockerter Heide.

KREIS VIERSEN 2020 - Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Viersen 2020.

KREIS VIERSEN 2023 - Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Viersen 2023.

STADT VIERSEN 2023 - Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und der 90. Änderung.

STADT VIERSEN 2023 - Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ in Viersen-Dülken.

TAC - TECHNISCHE AKUSTIK 2023 - Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 284 – Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken – der Stadt Viersen.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2023 - Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ in Viersen-Dülken.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2023 - Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ in Viersen-Dülken.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2023 - Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ in Viersen-Dülken.

Internetseiten

BEZIRKREGIERUNG DÜSSELDORF 1996 - Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, herausgegeben am 21. März 1996, Nummer 12 (https://www.brd.nrw.de/umweltschutz/gewaesserschutz/pdf/Aachener_Weg_Text.pdf).

LANUV 2021 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Alleenkataster, etc. (<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>), Datenabfrage am 22.03.2021.

LANUV 2021 - Fachinformationssystem Klimaanpassung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (<https://www.lanuv.nrw.de/klima/klimaanpassung-in-nrw/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen>), Datenabfrage am 05.04.2021.

TIM-ONLINE 2021 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 22.03.2021.

UVO 2021 - NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. (<http://www.uvo.nrw.de/>), Datenabfrage am 22.03.2021.

ELWAS 2021 - Fachinformationssystem „elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW“, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässer, (<http://www.elwasweb.nrw.de>), Datenabfrage am 24.03.2021.

GEOportal.NRW 2021 - Schutzwürdigkeit der Böden - 3. Auflage (<https://www.geoportal.nrw>), Datenabfrage am 24.03.2021.